Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Sachverständigengutachten zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für Butonitazen

1. Auftrag

Am 5. August 2024 erfolgte der Auftrag zur Erstellung und Vorlage eines detaillierten wissenschaftlichen Sachverständigengutachtens zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für Butonitazen.

Es gilt abzuschätzen, ab welcher Menge an Reinsubstanz Butonitazen geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zielsetzungen des Suchtmittelgesetzes, insbesondere die Hintanhaltung schwerer Kriminalisierung des Drogenbesitzes von Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigenbedarf, als auch die Verhältnismäßigkeit der gewählten Grenzmenge in Relation zu den übrigen Grenzmengen der in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung bzw. Psychotropen-Grenzmengenverordnung bereits angeführten Substanzen.

2. Fachliche Stellungnahme

2.1. Informationen zu Butonitazen

Ein Expertenkomitee der Weltgesundheitsorganisation hat im Oktober 2023 einen umfassenden Bericht zu Butonitazen veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage dieses Gutachtens.

2.2. Allgemeines

Butonitazen (IUPAC Name: 2-[2-[(4-Butoxyphenyl)methyl]-5-nitrobenzimidazol-1-yl]-N,N-diethylethanamin) ist ein synthetisches Opioid vom Benzimidazol-Typ. Butonitazen ist chemisch mit Metonitazen, Etonitazen und Protonitazen verwandt. Im Gegensatz zu den anderen Substanzen wurde für Protonitazen bisher keine Grenzmenge gemäß Suchtmittelgesetz Paragraph 28b festgelegt.

2.3. Pharmakologische Wirkungen

Berichte von Konsumentinnen und Konsumenten über die Art und Weise des Konsums der Substanz fehlen.

Informationen über die typischerweise verwendeten Dosen liegen nicht vor.

Butonitazen wirkt primär am Mü-Opioidrezeptor. Potenz und Wirksamkeit von Butonitazen scheinen im Bereich jener von Morphin und Fentanyl zu sein.

Naltrexon wirkt als Antagonist zu Butonitazen.

2.4. Toxikologische Untersuchungen

Systematische Studien zur Toxikologie von Butonitazen fehlen.

Informationen über Wirkungen und Nebenwirkungen von Butonitazen fehlen. Von einer Opioid-ähnlichen Wirkung kann aber ausgegangen werden.

Ein Todesfall nach Beikonsum von Butonitazen ist dokumentiert.

2.5. Abhängigkeitspotential und Missbrauchspotential

Aufgrund fehlender Studien und Berichte lassen sich weder das Abhängigkeitspotential noch das Missbrauchspotential von Butonitazen abschließend beurteilen.

Die strukturelle Ähnlichkeit zu anderen synthetischen Opioiden legt den Schluss nahe, dass Butonitazen ein hohes Abhängigkeitspotential und Missbrauchspotenzial aufweist.

2.6. Therapeutische Verwendung

Es gibt keinen bekannten Einsatz von Butonitazen in der Human- bzw. Veterinärmedizin.

2.7. Vorschlag einer Grenzmenge

In Analogie zu den anderen Benzimidazol-Opioiden schlägt der Verfasser vor, die Grenzmenge von Butonitazen mit 3,0 g (Drei-Komma-Null-Gramm) festzulegen.

Erstellt von
Univ.-Prof. Dr. Herbert Oberacher
Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck
Telefon: +43 512 9003 70639
E-Mail: herbert.oberacher@i-med.ac.at

Erstellt am: 10. November 2026